

3. Fällt ein Kaufvertrag über Waldbäume zum Zwecke des Abholzens unter die Bestimmung der Anmerkung zu II B des Tarifes zum Reichsstempelgesetz vom 29. Mai 1885?

IV. Civilsenat. Ur. v. 15. Februar 1892 i. S. Fiskus (Bekl.) w. Berliner Holzcomptoir, Aktiengesellschaft (Kl.). Rep. IV. 316/91.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Graf v. G. kaufte mittels Vertrages vom 16. Mai 1888 von den v. S.'schen Erben die Herrschaft St. Die Auflassung sollte im Monat März 1889 erfolgen. Zu der Herrschaft gehörte ein Forst von ungefähr 32 000 Morgen Flächeninhalt. Am 4. März 1889 schloß der Graf v. G. mit dem Holzhändler S. einen schriftlichen Vertrag, inhalts dessen er aus dem Forste an den S. nach dessen unbeschränkter freier Wahl entweder 2000 Hektar (d. h. die auf diesen Flächen stehenden Hölzer), welche sich S. aus dem gesamten Forstareal in Flächen von beliebiger Größe und beliebigen Figuren, jedoch nicht unter 10 Morgen, sollte auswählen dürfen, zum Preise von 2 100 000 *M* oder sämtliche Hölzer aus dem ganzen Forste, welche 20 cm und mehr Umfang über der Erde oder an der Stielstelle haben, zur freien beliebigen Auswahl und Verwendung für den Preis von 2 500 000 *M* verkaufte. Für die Abholzung war ein Zeitraum von zehn Jahren in Aussicht genommen.

Der Fiskus forderte demnächst zu dem Vertrage vom 4. März 1889 den Mobiliarkaufstempel von dem bedingungsweise vorgesehenen ersten Kaufmodus, also ein Drittel vom Hundert von 2 100 000 *M* mit 7000 *M*. Klägerin zahlte den Betrag mit Vorbehalt und forderte ihn klagend zurück. Beide Vorberrichter haben diesem Verlangen stattgegeben.

Auf die vom Beklagten eingelegte Revision ist das Berufungs-urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen worden. Aus den Gründen:

... „Der Berufungsrichter hält ebenso wie der erste Richter die Stempelpflichtigkeit des ersten im Vertrage vorgesehenen Kaufmodus, der allein in Frage steht, weil die zweite Abrede von der Steuerbehörde als steuerpflichtig nicht angesehen wird, deshalb für ausgeschlossen, weil derselbe unter die Anmerkung der Tarifposition 4 B des Reichs-gesetzes vom ^{29. Mai}/_{3. Juni} 1885 falle und deshalb steuerfrei sei. Er erwägt zunächst, daß zur Anwendbarkeit dieser Bestimmung, nach welcher Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waren steuerfrei sein sollen, nicht verlangt werde, daß der eine Kontrahent die Sache oder Ware selbst hergestellt hat, sondern daß jeder Thatbestand ausreichend erscheint, nach welchem rechtlich der eine Kontrahent als Erzeuger oder Hersteller der Sache oder

Ware anzusehen ist. Diese Begründung steht im Einklange mit der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 19. Januar 1891 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 27 S. 73). Im Sinne des Gesetzes ist derjenige als Erzeuger anzusehen, welcher über die Naturprodukte in erster Hand zu verfügen berechtigt ist. Daß dies im vorliegenden Falle der Graf v. G. war, kann einem Bedenken nicht unterliegen. Derselbe hatte das Forstareal, auf welchem die den Gegenstand des Kaufgeschäftes bildenden Hölzer standen, von den S.'schen Erben mittels notariellen Vertrages vom 16. Mai 1888 erworben. Vertragsmäßig sollte die Auflassungserklärung von den Verkäufern zwar erst im Monat März 1889 abgegeben werden. Zur Zeit des Zustandekommens des Vertrages vom 4. März 1889 war also die Auflassung noch nicht erfolgt und somit der Graf v. G. noch nicht Eigentümer des Grundstückes. Allein dieser Umstand würde der Anwendung des in der Anmerkung zur Tarifposition 4 B des angeführten Reichsgesetzes enthaltenen Satzes nicht entgegenstehen. Das von dem Grafen v. G. mit den v. S.'schen Erben abgeschlossene Kaufgeschäft und die darin verabredete Auflassung würden für geeignet erachtet werden müssen, den Grafen v. G. gegenüber den Gutserzeugnissen, zu denen die Waldbäume gehören, in die in der Anmerkung vorgesehene Rechtsstellung des „Erzeugers“ zu bringen...

Dagegen irrt der Berufungsrichter, wenn er die den Gegenstand des ersten Kaufmodus des Vertrages vom 4. März 1889 bildenden Hölzer als Menge von Sachen oder Waren im Sinne der Anmerkung deshalb ansieht, weil die Abholzung sich vertragsmäßig über mehr als ein Jahrzehnt erstrecken und der Käufer die gekauften 2000 ha aus dem gesamten Forstareale von 32 000 Morgen in beliebigen Flächen — nur mit der Beschränkung auf eine Mindestgröße von 10 Morgen — auszuwählen berechtigt sein soll, hiernach also den Kontrahenten die einzelnen, schließlich zur Abholzung gelangenden Stammindividuen nicht bekannt sein konnten, und es ihnen auch auf dieselben nicht ankam.

Der Begriff der Menge im Sinne der Anmerkung ist in der reichsgerichtlichen Entscheidung vom 7./19. Oktober 1889 (Rep. IV. 79/89) mit Recht dahin bestimmt worden, daß darunter eine Vielheit von gleichartigen Sachen zu verstehen ist, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und dem Willen der Kontrahenten als untereinander

völlig gleichwertige und daher insoweit als vertretbare in Betracht kommen, ohne daß auf das einzelne Stück für sich irgend ein Gewicht gelegt wird. Wird dieser Maßstab im Streitfalle angelegt, so fragt es sich, ob nicht schon der Umstand, daß stehendes Holz zum Vertragsgegenstande gemacht ist, angesichts der Erwägung, daß Waldbäume mit Bezug auf die Verschiedenheit der Holzgattung in der Höhe, in der Stärke und in der Gesundheit an sich keine gleichartigen Sachen sind, der Anwendung des in der „Anmerkung“ enthaltenen Satzes entgegensteht. Das Reichsgericht hat auch in der erwähnten Entscheidung vom 7./19. Oktober 1889 aus dem angegebenen Grunde angenommen, daß der Verkauf von stehendem Holze nicht unter die in der „Anmerkung“ vorgesehenen Geschäfte fällt. Im Streitfalle kommt aber außerdem in Betracht, daß der Käufer berechtigt sein sollte, aus der gesamten, 32 000 Morgen enthaltenden Forstfläche der Herrschaft 2000 ha Forstland in Flächen von beliebiger Gestalt, jedoch nicht unter 10 Morgen, zum Abholzen auszuwählen. Bei diesem Wahlrechte des Käufers kann von der zum Begriffe der Menge im Sinne der „Anmerkung“ erforderlichen Gleichartigkeit der einzelnen, den Vertragsgegenstand bildenden Sachen nicht die Rede sein. Die vom Berufungsrichter im entgegengesetzten Sinne getroffene Feststellung ist eine rechtsirrtümliche. Die Klägerin ist daher mit Recht zur Besteuerung des ersten Kaufmodus des Vertrages vom 4. März 1889 mit einem Drittel vom Hundert der Kaufsumme nach dem preussischen Stempelgesetze vom 7. März 1822 herangezogen worden.“ ...